

II t
186



0125

Sächſiſche Eiſen-
Berckwercks vnd Ham-
mer Ordnung.

Des Durchlauchtig-
ſten / Hochgebornen Fürſten vnd Herrn /
Herrn Johan Georgen / Hertzogen zu Sachſ-
ſen / Gülich / Cleve vnd Bergk / des heiligen Römischen
Reichs Erbmarſchalln vnd Churfürſten / Landgraffen in Dö-
ringen / Marggraffen zu Meiſſen / vnd Burggraffen zu Mag-
deburg / Graffen zu der Mark vnd Ravensberg / Herrn
zum Ravenſtein.



Anno

1614.



W  **On Gottes**
gnaden / wir Jo-

hans George / Hertzog zu
Sachsen / Süllich / Cleve /
und Bergk / des heiligen Römischen Reichs
Ertzmarfchalch und Churfürst / Landgraff
in Düringen / Waggraff zu Weissen / und
Burggraff zu Magdeburg / Graffen zu der
Marck und Ravensburg / Herrn zum Ravens-
stein / 2c. Befinden abermals / wie vnser Siß-
hüblisch Eisenbergkwerck / Pirnisch Eisen-
hammerwerck / beyde Eysencammern / alhier zu
Sresden vñ Pirna / bey allerhand mißbrauch
bestes Eysensteins / vntüchtigen Eysens / der
Eisenverwalter vnflais / vffgewachsenen Re-
sta und mangeln / in stecken und vnrath ge-
deyen wollen.

Nun befinden wir aus vnsern löblichen
und seligsten Herren Vorfahren / daß sie ih-
nen /

A i j nen /

nen diß Werck allzeit mit fleis haben angele-
gen sein lassen/mit guten vnd nützlichen Ord-
nungen / Mandaten vnd Befehlichen / vnt-
ter andern Hertzog Georg / Anno 1538. Her-
zog Heinrich / Anno 1541. Hertzog Moritz/
Anno 1546. Churfürst Augustus / 1564. 1570.
1583. vnd endlichen Anno 1594. zu befinden /
verfasset / hernach auch mit ernstern Mandas-
ten / Patenten vnd Befehlichen verbessert
vnd widerholet.

Als seind wir nicht weniger gemeint /
diese wolgefaste vnd nützliche Bergkweg/
Hammerwerck / Eisencammern Ordnung/
vns vnd vnsern Landen / auch den Untertha-
nen zum besten / in solchem stand zuerhalten
vnd fortzusetzen / auch / so viel vns möglich / zu
verbessern.

Vnd dieweil wir vnter andern befunden
den / daß vnser vielgeliebter Herr Großvater /
Churfürst Augustus / löblichster gedechtnis /
Anno 1583. endlichen der Chur Sachsen Ad-
ministrator, ꝛc. solche wolgefaste Ordnung in
Druck verfertigen / renoviren vnd publiciren
lassen.

Als

Als lassen wir dieselbe nicht allein nützlich
lichen vnd gut verbleiben / haben auch solche
hierbey in Druck wiederbringen / daneben bey
jetziger zeit nothwendiger erinnerung / enderung
vnd verbesserung etlicher nachfolgender
der Artickel / mit einuerleiben lassen.



Folget Churfürsten

Augusti Ordnung / Anno

1 5 8 3.



D In Gottes gna-
den / Wir Augustus / Herzog
zu Sachsen / des heiligen Römischen
Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst /
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen /
vnd Burggraff zu Magdeburg / Thun kundt gegen
menniglich / Nachdem an vns von gemeiner vnser
Landschafft den Bergstädten vnd Handwergern / wel-
che sich dessen gebrauchen müssen / bißanhero viel vnd
manchfaltige klagen ober das Eissen / so in vnserm Ambt
Pirna vnd Königstein gemacht / gelanget.

Aij

Mängel



Als haben wir zu gründlicher erkundigung der
Mängel/ vnd abhelffung derselbigen/ vnsern Amptman
zu Pirna/ Christoff von Schönfeld/ zur Zehst/ vnsern
Haußzeugmeister Paul Buchner / Christoff Werner
Ober Bergmeister / vnd Christoff Leubnitz Schösser zu
Pirna / zu Commissarien verordnet/ die sich in Gießhübel
begeben/ alle gelegenheit gesehen vnd erkundet / vnd vns
davon nothdürfftigen vnterthenigsten Bericht gethan.
Vnd dieweil wir daraus befunden/ daß diesen Gebre-
chen durch eine gute Ordnung am besten gerathen vnd
geholfen/ haben wir vnser hierbeuorn Anno 70. gege-
bene Ordnung vor die hand nemen/ vnd dieselbige nach
gelegenheit der jetzigen vmbstände / verbessern vnd ver-
mehrten lassen/ wie folgt. Vnd /

Erstlichen / Dieweil durch obgedachte vns-
ere Commissarien befunden / daß der gewonnene
Eisenstein/ nicht allein sehr vnrein/ sondern zum halben
theil Kiez vnd Kampicht/ Als sol vnser jetzo vnd künfft-
tiger Bergmeister vnd Geschworne im Gießhübel da-
rob festiglich halten / auch allen vnd jeden Gewercken
vnd Berckleuten ernstlich aufferlegen / daß nach gutem
rührtigen / reinen Eisenstein gebawet / vnd wann dersel-
bige heraus gebracht / hernacher rein gemacht vnd ge-
scheiden werde / vnd kein vorthail/ eigen nutz vnd betrug
gebraucht werde/ Damit die Hammermeister mit gutem
Stein versehen / vnd des bösen Steins oder vberfor-
tels wegen sich nicht zu beklagen / noch dardurch das
böse

böse Eisen gemacht / zu entschuldigen / sondern gut tüchtig Eisen schmieden mögen / Inmassen wir dann derwegen hiebevorn die Zween Groschen Wassergeld / so unsere Vorfahren vnd vns von jeder Führ daher gebühret / bis auff vnser widerruffen / aus gnaden nachgelassen.

DIm andern / Sol der Eisenstein alle Quartal in gegenwart vnser Zeugmeisters / oder seines abwesens / desselben verordneten Befehlhabers / vnser Schössers zu Pirn / Bergkmeisters vnd Geschwornen auffm Giszhübel / vnd aller Hammermeister / abgemessen werden / vnd ohne derer semplichen anwesen / die Vormessung nicht vorgenommen werden / darzu auch kein theil ohne sonderliche Ehehafft / auff vorgehende anündigung die Acht Tag zuuor geschehen / aussenbleiben sol / bey Straff eines Schocks.

DIm Dritten / Do in solcher Quartalmessung / der Eisenstein viel oder wenig / auff einer oder mehr Bechen vntüchtig / vnd von dem Kieß / Kampff vnd anderer vnart vnd unreinigkeit vngescheiden / befunden wird / So sollen die Gewercken denselben Stein zum ersten mal / auff ihren Kosten rein zu machen schuldig sein / Vnd vorwarnet werden / Wann künfftig der Stein nicht rein befunden / daß sie derselbigen sollen verlustig sein inmassen denn / wann zum andernmal derwegen mangel vorfelt / sie vmb solchen Stein durch vnsern Bergkmeister gestrafft werde sollen. So sol auch vnser Bergkmeister den
Ham

den Hammermeistern wider ihren willen keinen Stein
eindringen / bey Straff eines Schocks.

Dem Vierdten / sol den Hammermeistern
Voon diesen nachfolgenden Zechen / so in vnser hiebeuor /
auch jüngst verordneten Commission , vnd den 22. A-
prilis gethanen vnd gemachten Eisenproba / für tüchtig
vnd gut befunden / der Eisenstein angewiesen / vnd im
Vormessen desselben / auff das ein jeder Hammermei-
ster von allen Zechen gleichen theil bekomme / gleichheit
gehalten werden. Als :

Die Pfütze / sol dieser vnser Vorordnung nach /
gleich den andern Zechen / jedem Hammermeister frey
stehen / derselben den halben theil / oder die Fünffte Fuhr /
nach eines jedern gefallen vnd besten Nutzen anzunes-
men vnd einzuschmelzen / Doch sol vnser Hammer-
verwalter vorigem vnsern Befehlich nach / damit genetz-
lich verschonet werden.

Bescherten Glück Gottes
vnd Wils Gott.

Dritte Maß.

Vffn Wils Gott.

Trawung Gottes.

Naww Himmel Gron.

Vierdte Maß.

Bescherten Glück Gottes.

Heiliger Christ.

S. Nerten.

Segen Gottes.

Himmel Gron.

S. Jacob.

Was nu darüber / andere dergleichen jetziger zeit
ganghafftige Zechen seind / die sollen jeden Gewercken frey
stehen /

Eisenstein zu gewinnen/ wird er alsdann auff die Quar-
talsabmessung rein vnd gut / vnd den Hammermeistern
annemlichen befunden / sol er gleich von andern obbes-
nambten Zechen auch angewiesen werden.

Dum Fünfften / Do auch künfftig ein new-
er Eisenstein am Tage entblößt/ ausgeschürfft/ oder
in der Gruben erbarwet wurde / sol derselbe in nechstfol-
gender Quartalsombmessung in Augenschein genom-
men /vnd nach guter/ tüchtiger befindung/auff der Ge-
wercken Vnkosten probiert werden / Do alsdann gut
Eisen daraus geschmelzt vnd geschmiedet würdet/ vnd
die Hammermeister auff die Kost zu arbeiten vermügen/
sol er den Gewercken gleichsfals bezahlt/ vnd vnter die
Hammermeister vertheilet werden.

Dum Sechsten / Weil vns auch vorbracht/
Dals sol der beste Eisenstein ins Land zu Behmen ver-
lassen werden/sol solchs hinfürder gantzlich verboten sein/
Do aber unsere Hammermeister / die billich in vnsern
Landen den Vorzug haben sollen / mit nothdürfftigen
guten Eisenstein zur nothdurfft versehen/ mag der vbris-
ge andern ausländischen verkaufft werden / Darüber
vnsere Bergkmeister hinfüro starck vnd fest halten sol /
bey vermeidung vnserer schweren vngnade vnd Straff.

Dum Siebenden / Als auch der Steinmeß-
Kübel wegen klage fargefallen / Sollen künfftig die
B Kübel

den Kübel oben vnd unten in gleicher weiten sein / vnd dar
hin gerichtet werden / dasz derselben einer am Maß so
viel als der vorige austrage / Inmassen wir dann einen
solchen Maßkübel in vnser Ampt Pirna verordnet / dar
nach die andern sollen geeicht vnd gezeichnet / vnd sonst
kein anderer / der nicht mit vnserm Zeichen gezeichnet ist /
gebraucht werden.

Vm Achten / Sol auch vnser Bergmeister
mit jedem Hammermeister insonderheit / richtige
Büchlein halten / vnd vnterschiedlich darein verzeichnen
wie viel Fuhren Eisenstein jederm Hammermeister auff
jedere Zechen zugemessen wird / Ingleichnüs ein sonder
lich Büchlein / was jeder Wöchentlich an Geschmittem
Eisen in die Eisencammer vnterschiedlich liefert / vnd die
bezahlung entrichtet / Vnd weil solches vmb guter nach
richtung willen angeordnet / darob festiglich halten /
ben Straff eines Schocks.

Vm Neundten / Als auch die Bergleute
sich des Schliechs bishero sehr geflissen / dardurch
die Vortrieb des Eisensteins / dessen jetzo Gottlob eine gu
te nothdurfft gesteckt wird / So sol hinfüro solcher Schlich
genzlich abgeschafft / auch die Halden klauen zulassen /
genzlich verboten sein / ben Straff eines Schocks.

Vm Zehenden / Weil der Geschworne mit
nothdürfftiger Besoldung versehen / Sol er auch hin
für

fürder vor vnd nach Mittag auff dem Bergwerck fleißi-
ge auffachtung haben/damit die Knapschafft mit dem Ei-
senstein richtig vmbgehe/ Sowol auch auff die Fuhr-
leute sehen / das der rechte ihnen zugezeichneter Stein
auffgeladen vnd verführet werde. Do aber einer oder
mehr/andern vnangeviesenen Stein verführen würden/
der oder dieselben sollen jedesmals vmb ein Schock ge-
strafft werden.

DIm Fülfften/sol auch vnser Bergmeister
Thinfürs weder Geschworne noch Steinmesser allein
vor sich selbst ab: oder anzusetzen nicht macht haben/
Sondern/do mangel an einem oder den andern besun-
den/solchs in vnser Ambt Pirna/vnd vnserm Zeugmei-
ster berichten / vnd darauff bscheids erwarten/ Inglei-
chen vnser Ambtsverordente/so sie auffm Bergwerck
vnd Hammer ichtwas vnrichtigs vermercken/ vnserm
Bergmeister vermelden / Vnd neben demselben hierin-
nen gute richtigkeit schaffen vnd erhalten / Auch was
nothwendig / an vns gelangen lassen/ vnd darauff vn-
sers Befehls erwarten / Wie wir dann auch hiermit
wollen verordnet haben / das vnser Ambtman vnd
Schösser zu Pirn / sempelich ober solch vnser Berg-
werck vnd Hammer/das Oberauffsehen / Auch vnser
Bergmeister in Befehlich haben / vnd zu beförderung
solches vnser Bergwercks vnd Hammer/gute hand-
reichung thun vnd leisten sollen.

B ij

Zum

Dum Zwölfften / Sol vnser Bergkmeister
den Wöchentlichen Anschnitt / so wol die Quartal
Register mit der Knapschafft auff jeder Zechen fleißig
vnd richtig halten vnd einlegen lassen / Auch vnsern
Verlag auff den Ganghafftigen guten Zechen dahin
richten / damit vns kein vngewisser Rest vnd Schulden
geheufft werden / bey Vermeidung vnserer schweren un-
gnade vnd Straffe.

Dum Dreyzehenden / Wollen wir / so viel
die Hammermeister belanget / das dieselben vor allen
dingen bey den hernach auffgesetzten Straffen / zu gemei-
ner vnserer Landschafft Bergwerck vnd Handwerck
leute besten nutz vnd gedenen / gut / tüchtig Eisen schmie-
den / damit sie versehen / Dargegen ihnen vor jedern
Stein Seneisen 8. Groschen 6. Pfennige / vnd dann
vor jeden Stein Geviert Eisen Acht Groschen / durch
vnsern Bergckmeister sol bezahlt werden.

Was wir aber für vnsern Hof / Zeughaus / vnd
sonsten bedürffen / oder insonderheit bestellen lassen / das
selbe sollen sie eines Groschen wolfeiler bezahlt nemen /
An welchen Eisen ein Hammermeister so viel als der
ander Schmieden vnd fertigen / oder an seinen Eisen der
vbrige Groschen sol abgerechnet werden.

Dum Vierzehenden / Sollen die Hammer-
meister auch alles Eisen mit dem Bemerk / welches
ihnen

ihnen inhalts vnserer voriger Ordnung / beneben dem
Gewichte zugestelt / warm vnd nicht kalt zeichnen / Wel-
ches aber vngezeichnet befunden / des sollen sie verlustig
sein / vnd ihnen nicht bezahlet werden / So auch ein
Hammermeister vntüchtig Eisen in die Gammer vber-
antworten wird / welches dann einem jeden Werckman-
der solchs gebraucht / darzuthun vnd anzuzeigen frey ste-
hen sol / vnd mit warheit befunden / welcher Hammer-
meister dasselbe Geschmiedet / derselbe sol jedesmals / so
oft er des vberweist / vmb vier gute Schock gestrafft
werden / vnd des Eisens darneben verlustig sein.

D Um Kunfftzehenden / Sol auch ein jeder
Hammermeister das Eisen an rechtem vnd gutem
Dresnischem Gewicht / je Zwen vnd Zwanzig Pfund
auff ein Stein gerechnet / vberantworten / vnd sich dar-
auff befliszigen / dasz Drey Stebe einen Stein am Ge-
wicht austwegen mügen / Auch ein jeder Hammermei-
ster eine gewisse *Iustificirte* Wage haben / darauff ein
halb Sechzig Eisen kan Gewogen werden.

Vnd weil man für vnser Berckstädte das Gevier-
te Eisen benötigt / Sollen die Hammermeister hinsüro
den Dritten theil Geviert / vnd zwen theil Senseneisen
Wöchentlich in die Gammer liefern / darunter weder
Ohr / Beileisen noch Keilstangen einmengen / Sondern
jede Gattung allein Wegen lassen / bey Zwen Schock
Straff.

B ij

Zum

Inm Sechtzehenden / Die Hammermeis-
ter sollen auch weder ihren Hüttenarbeitern / Bles-
fern noch andern ihrem Gesinde einig Eisen zu blasen/
zu Schmieden oder zuverkauffen gestatten / noch ihnen
mit Eisen ablohnen / Sondern ihren gebürhlichen Lohn/
mit Gelde verrichten / vnd vor dieselben aller Partie-
rung halben gut sein vnd hafften / bey Vier Schock
Straff.

Inm Siebenzehenden / sollen die Hammer-
meister gleichergestalt / auch weder durch sich selbst/
noch andere / einigerley Eisen verschleiffen / vorpartieren/
noch auffer der Hammer verkauffen / bey verlust ihres
Hammers / vnd aller anderer Zugehörigen Güter / da-
rauff denn sonderliche auffseher bestellt / vnd wenn diesel-
bigen jemand / der sich oberwenter Stück fleißiget /
oberfündig machen / oder darüber betreten vnd anhalten
werden / denen sol jedesmals mit vnserm vorwissen /
Fünff vnd Zwanzig Gulden aus vnserm Ampt Pirn
gegeben werden / vnd vns das angehaltene Eisen bleiben.

Do auch der / oder die jenigen / so solch Eisen an-
treffen / den Vbertretern zu schwach / sollen sie die nechst
angesehene Forstmeister / Förster vnd Amtdorffschaff-
ten anruffen / welche schuldig sein sollen / bey Leibes-
straff / ihnen folge vnd hülff zu leisten / vnd die Verbre-
cher zu hafften zu bringen / Vnd dieselben dem Amtdorff-
schösser in das Amtdorff / darinnen sie antreffen / oberantz-
worten

worten/ Dargegen ihnen so bald die verordneten Fünff
vnd Zwanzig Gilden zugestellt werden sollen.

Dum Achtzehenden/ Sollen auch die Ham-
mermeister mit fleiß dahin sehen/ vnd gut auffachtung
haben/ Wann das außgezogene Eisen vnter dem Ham-
mer zerschroten wird/ daß die mittelsten stück zu Sen-
feneisen/ vor die Handwergermeister geschmiedet wer-
den/ Die andern außwendigen Stück aber zu Hevier-
ten vnd andern Eisen gebrauchen vnd verschmieden/
Doch sollen die Hammermeister niemand einigen Stein
noch Stab Eisen/ welcher ohne vnser/ oder vnseres Zeug-
meisters vorwissen vnd unterschriebenen Befehl oder
Zettel bestellet/ fertigen/ Schmieden oder zukommen las-
sen/ bey Straff Zwen guter Schock.

Dum Neuntzehenden/ Sollen sich alle Ham-
mermeister/ vermög vnserer vorigen Ordnung / vnd
bey zuuorgelegter Peen/ auch niederlegung des Schmie-
derwercks / des Sinderpochens/ Waschens/ vnd vorar-
beitens / gantzlich enthalten.

Dum Zwanzigsten / Sol auch ein jeder
Hammermeister sein Gesind auff ein halbes Jahr
mieten/ vnd keinen frembden Hüttenarbeiter/ ohne vorle-
gung seiner guten Kundschaft auffnehmen/ befördern vnd
vnterhalten / vnd keiner dem andern/ in der bestimbten
Niedzeit sein Gesind abspennig machen / oder mit vnt-
gebühre

gebährlichem Lohn vbersehen. Ob aber innerhalb ge
mieteter Zeit/ des Hüttengesinds eins oder mehr/ sei
ne zeit nicht ausstehen / sondern ohne seines Ham
mermeisters abschied vnd vorurlaubung weglauffen
würde / Der/ oder dieselben sollen von andern Ham
mermeistern keines wegs/ bey Straff Zwenner Schock
angenommen / befördert noch vnterhalten/sondern die
weggelauffenen Personen im Ambt / vier Wochenlang
mit Gefängnis gestrafft werden.

Qum Ein vnd zwanzigsten / Weil sich auch
die Hammermeister/ des Kohlshalben / daß sie von
den Köhlern vnd Führleuten/ wann es auff dem Wal
de vermessen/ bevorthelt werden / beschwert / Dem
nach sol das gebrandte Kohl/ wie bishero gehalten/
den Hammermeistern vor der Hütten zugemessen wer
den.

Weil aber durch einen bestalten Kohlmesser als
lein solchs nicht geschehen kan/ So sol ein jeder Ham
mermeister/ Sowol vnser Hüttenverwalter/ einen ei
genen Kohlmesser halten / denselben aber zuuorn im
Ambt fürstellen / welcher sol voreydet werden /
mit dem Kohlmessen treulich vnd wol vmbzugehen/
vnd wiuel vermessen/ dem Forstmeister anzuzeigen /
Inmassen wir dann einen gewissen Messkorb in vn
serm Ambt Pirn verordnet/ darnach die andern sol
len geeichtet vnd mit vnserm Zeichen vermerckt werden
Auff

Auff welches Forstmeister vnd Förstere fleißige auffach-
tung haben sollen / daß kein ander / mit vnserm Zeichen
vnuermerckter Neßkorb gebraucht / auch die jedes orts
vormessene Kohlen / durch die Köhler vnd Kohlmeser / ih-
nen den Forstmeistern vnd Förstern angemeldet / vnd
auff die Kohlzettel verzeichnet werden.

Do auch ein Hammermeister einen oder mehr
Kohlzettel verlieren würde / Sol er einen jeden mit Hun-
dert Körben Waldzins zur Straff verbüssen / Desglei-
chen do ein Hammermeister einen falschen vngereichten /
vnd vnbezeichneten Neßkorb vorsehiglichen brauchen
würde / sol er jedesmals vmb Zwen Schock gestrafft
werden.

Zum Zwey vnd zwanzigsten / Damit auch
durch vnordnung des Kohlwercks / vnser Wald vnd
Schölze nicht gantzlichen in abnehmen kommen / vnd oh-
ne unterschied alles nutz Holz darnieder geschlagen wer-
de / So sollen Forstmeister vnd Förstere in fleißiger
vnd guter acht haben / auch die Anweisung also thun /
daß in den Kohlgehawen das geschlachte Nutzholz an
Bretbeimen vnd andern verschonet / vnd nicht vmb-
geschlagen noch verkohlet / Das andere gemeine Holz
aber / vnd was vmbgebrochen / liegend / vnd wandelbar /
mit auffarbeiten / auffreumen / in die Kohlstadt zusam-
men bringen vnd verkohlen / vnd dasselbe nicht zerstre-
et liegen / vnd vergebens vmbkommen lassen.

S

Zum

Dum Drey vnd zwantzigsten / Weil sich
Dauch die Hammermeister beclagt / das ihnen das
Kohlholz zu vnrechter Zeit / vnd offmals im Jahr zu
zwey vnd drey malen angewiesen wurde / So sol hinc
füro die anweisung von halben Jahren zu halben Jah-
ren / wenn der Safft ein vnd austritt / geschehen / Vnd
sol ein jeder Köhler / keinen andern Hammermeister /
denn deme / darauff er eingewiset / solch Holz verkohlen /
auch bey keinem andern sich solcher Zeit ober in arbeit
einlassen / bey straff eines Schocks.

Dum Vier vnd zwantzigsten / Weil wir
Dauch jetziger zeit ein gute nothdurfft an Pochensen in
vorrath / sollen ohne vnser sonderlich weiter beschaffen /
vnd vnser Zeugmeisters vorwissen keine geschmiedet /
sondern darmit inne gehalten werden / bey vermeidung
Fünff vnd zwanzig Gulden Straff.

A Erlichen / Wollen wir vns hiermit
vorbehalten haben / diese Ordnung vnd
Artickel nach erforderung der nothdurfft vnd Berck-
wercks gelegenheit vnd gefallen jederzeit zu endern / zu
mehrern vnd zuuormindern.

Vnd befehlen darauff obgedachtem vnsern Ampt-
man vnd Ambt Schösser / Forstmeister / Vorwalter der
Eisencammer / Bergkmeister / Knapschafft vnd Hammer-
meistern / so wol deroselben Gesinde vnd allen andern /
Ein jeder wolle sich diesen obgeschriebenen Punkten vnd
Artickeln gehorsamlich vnd gemess verhalten / stracks vnd
Arto

festiglich nachgehen vnd geleben/die keines weges vber-
treten/noch vorsezlich dartzwider handeln/als lieb einem
jeden sey vnser vnghade / vnd hierinnen einuerleibte
Peen vnd Straffen zu vermeiden. Zu vhrkundt
haben wir vnser Secret hierauff drucken lassen / Vnd
Geben zu Dresden den 23. Monatstag Aprilis/nach
Christi vnser lieben Herrn vnd Erlösers Geburt/Tau-
sent Fünffhundert vnd im Drey vnd Achtzigsten Jahr.

Folgt Herrn Friederich Wil-
helms/Hertzogen zu Sachsen/vnd der Chur
Sachsen Administratoris &c. Ordnung/

Anno 1594.

Von Gottes Gnaden / Wir
Friederich Wilhelm / Hertzog zu Sachsen/
Vormünd / vnd der Chur Sachsen Administrator,
Landgraff in Thüringen / vnd Marggraff zu Meissen /
vor uns / vnd an stat des Hochgeborenen Fürsten /
Herrn Johans Georgen / Marggraffen vnd Chur-
fürsten zu Brandenburg / &c. vnser freundlichen lieben
Oheims/Schwagers/Herrn Bruders vñ Gevatters/
in gesambter Vormündschafft weiland Herrn Christia-
ni / Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen / &c. Christi-
lößlicher gedechtnis / hinterlassener jungen Herrschafft/
Thun kundt menniglich / Nachdem an ons in tragender
S ij Vor

Vormündschafft/von vnser geliebten jungen Vettern vnd
Pfleghöhne / der Herzogen zu Sachsen vnterthanen in
Berkstädten vnd sonst/welche sich des Eisens im Ambt
Pirn vnd Königstein erholen vnd gebrauchen / biß an
hero viel vnd mannigfeltige klagen vber das Eisen/so jetzo
daselbst gemacht wird / gelanget / hierüber auch vnter
den Hammermeistern/ Knapschafft vnd Gewercken als
lerhand mißverstand erregt/welchs sich fürnemlich da-
her verursacht / daß allerhand vnordnung eingerissen/
vnd vngewöhnlicher Vorthail gesucht / Auch die vorige
Ordnung zum theil hindan gesetzt / vnd zum theil in
zweifellichem Verstand gezogen worden. Als ha-
ben wir zu gründlicher abhelffung der Mängel/vnser
ansehenliche Commissarien verordnet / die sich in Gieß-
hübel begeben/ alle gelegenheit vnd jetzigen zustand des
Bergtwercks in augenschein genommen vnd erkundet/
vnd vns darvon nothdürfftigen / vnterthenigsten Be-
richt hinwider einbracht. Vnd weil wir daraus befun-
den / daß diesen Gebrechen durch eine gute Ordnung
am besten geholffen / so haben wir die hiebevorige An-
no 83. gefaste Ordnung / vor die Hand nemen/ Hierü-
ber vnser in Vormündschafft verordnete Bergkräthe/
Ober Haupt vnd Ambtleute / Auch andere dieser ding
verstendige Bergkbeampten/Rath halten/ vnd nach ge-
legenheit der jetzigen vmbstände / eine Neue Hammer
vnd Berkordnung / mit Erklerung/ Verbesserung vnd
Vermehrung der vorigen / fassen lassen / wie folgt:

Erstlichen

Erstlichen / Siweil durch vnserer veror-
dnete Commisarien befunden/das der gewonne-
ne Eisenstein/nicht allein sehr unrein/sondern zum teil
Bergschüßig / Kiez vnd Kampffigt ist / Als sol der
jetzige vnd künfftige Bergmeister vnd Berggeschwor-
ne im Berckgießhübel / darob festiglich halten / Auch
allen vnd jeden Gewercken vnd Bergleuten ernstli-
chen aufflegen/ das nach gutem / tüchtigen/reinen
Eisenstein gebawet/vnd wenn derselbe heraus an Tas-
ge gefördert vnd gebracht/ hernacher / so viel möglic-
hen / rein gemacht vnd gescheiden werde/vnd keinen
Vorthail / Eigennutz vnd Betrug hterinnen zu ge-
brauchen verstatten / damit die Hammermeister mit
gutem Eisenstein versehen/vnd des bösen Steins vnd
obervortels wegen / da böß Eisen von ihnen ge-
macht würde/in nichts sich zubeschweren haben/son-
dern gut tüchtig Eisen schmiden mögen / Inmassen
wir dann derowegen htebeuorn die Zwene Groschen
Wassergeld/ so vnser geliebten Jungen Bettern Vor-
fahren/vnd vns in Vormündschafft von jeder Fuhr
dahero gegeben werden/bisß auff vnser oder vnser jun-
gen Bettern widerruffen/nachgelassen.

Zum Andern/ Sol der Eisenstein alle Halbe oder
Viertel Jahr/nach dem es die nothdurfft erfordert/
in gegenwart des jetzigen Amptverwalters vffn Al-
denberge/ Zacharias Junghansens/vnd des Bergmei-
sters

sters aus der Glashütten. Item / des Bergkmeisters
vnd Geschwornen im Berggießhübel / vnd aller Ham-
mermeister besichtigt vnd abgemessen / vnd ohne derer
sempelichen anwesen / die Vormessung nicht vorgenom-
men werden / darzu auch kein theil ohne sonderliche Ehe-
hafft / auff vorgehende ankündigung / welche Necht Tag
zuuor geschehen / aussenbleiben / Die Steinnmesser auch
jedemals ihrer Pflicht erinnern / daß sie rechte volle
Kübel stärken vnd messen sollen / Do auch sie unreine
stufen darunter befinden vnd sehen / außwerffen / vnd die
selben nicht mit messen / bey straff eines silbern Schocks.

¶ Im Dritten / Do in solcher Halben oder Viertel Ja-
res Messunge / der Eisenstein viel oder wenig / auff ei-
ner oder mehr Zechen vntüchtig / vnd von dem Kies vnd
Kampff vnd anderer Vnart vnd unreinigkeit vngeschie-
den befunden wird / So sollen die Gewercken denselben
Stein zum ersten mal auff ihren Kosten rein zumachen
angehalten / vnd verwarnet werden / wann künfftig der
Stein unrein befunden / daß sie desselbigen verlustig sein
sollen / Inmassen dann / wann zum andermal dero-
wegen mangel vorfelt / sie vmb solchen Stein durch un-
sern Bergkmeister gestrafft / Von dem Bergmeister aber
den Hammermeistern wider ihren willen kein Stein
eingedrungen werden sol / bey Straff eines Silbern
Schocks.

¶ Im Vierdten / Sol den Hammermeistern von diesen
nach

nachfolgenden Zechen/ so vor obgedachten Commissarien
für tüchtig gehalten / sie die Hammermeister auch den
Eisenstein selbst für tüchtig erkant / vnd jüngsten gehaltenen
abmessen von ihnen angenommen worden ist/ der
Eisenstein angewiesen/ vnd in vermessen denselben/ auff
daß ein jeder Hammermeister von allen Zechen gleichen
Theil bekomme / gleichheit gehalten werden / Als:

Die Pfütze / sol dieser vnser Vorordnung nach/ gleich
den andern Zechen/ jedem Hammermeister frey stehen/
derselben den halben theil/ oder die Fünffte Fuhr/ nach ei-
nes jedern gefallen vnd besten nutzen anzunehmen vnd
einzuschmelzen / doch sol vnser Hammerverwalter oder
Pachtman/ vorigem vnsern Befehl nach/ damit gantzlich
verschonet werden.

Beschehrt Glück.

Dritte Mas.

Vierte Mas.

Neu Himmelfron.

Egen Gottes.

S. Werten auffm Wils
Gott.

S. Georgen.

S. Michael.

S. Wolffgang.

S. Matheus.

S. Barbara.

vnd ander N. Schau
hübel.

Was nun darüber andere dergleichen jetziger zeit
Ganghaffrige Zechen sind / auff welchen der Eisenstein
etwas geringer/ die sollen jedem Gewercken frey stehen/
den Eisenstein zu gewinnen / wird er alsdann auff die
halbe

halbe oder viertel Jahrs abmessunge/ rein vnd gut/ vnd
den Hammermeistern annemlichen befunden/ sol er gleich
von andern obbenümbten Zechen auch angewiesen wer-
den/ Do aber/ vermög vnsers jüngsten am Dato den
22. Novembris / Anno 91. Befehlichs / von den Ham-
mermeistern der Eisenstein in stehender besichtigung oder
Messunge / nicht für gut erkant / noch annemlichen ist/
Sondern denselbigen los sagen/ so sol ihn hinfürder nicht
vorstattet sein/ denselbigen los gesprochenē Eisenstein/ vn-
serer Bergwercks nützung zu nachtheil von den Berk-
leuten / hernachmals zu ihrem vorthail/ wie sie sich des
bisher o vnterstanden zu keuffen/ welches dann ihnen auch
hiermit ganz vnd gar verboten sein sol/ bey straff Vier
Silbern Schock.

Den Bergkleuten aber / wird hiermit vmb mehrer
erhebung des Bergwercks willen / lauts jetzt angereg-
tes vnsers Befehlichs / nochmals nachgelassen/ solchen
gedadelten Eisenstein / wann sie vns den Zehenden dar-
von stürzen/ in das Königreich Böhemb/ oder fürs neue
Hammerwerck Königstein / auff vnsern Befehlich vnd
vnsern Jungen Bettern zum besten / So vnser in Vor-
mündschafft verordneter Oberbergkmeister Wolff Pe-
holt vorgericht vnd angestellt. Oder / so noch gebaw-
et vnd angericht werden möchten/ zuuerkeuffen oder zu
gelosen.

Zum

Zum Fünfften / Do auch künfftig ein newer Eisen-
stein am Tage entblöst / außgeschürfft / oder in der Gru-
ben erbarwet würde / Sol derselbige in nechstfolgender
Messung in Augenschein genommen / vnd auff der Ge-
wercken vnkosten probieret / Do alsdann gut Eisen dar-
aus geschmeltzt / vnd geschmiedet wird / vnd die Ham-
mermeister auff die Kost zu arbeiten vermögen / den Ge-
wercken gleichsals bezahlt / vnd vnter die Hammer-
meister vertheilet werden.

Zum Sechsten / Weil vns auch vorbracht / als sol der
Eisenstein in das Königreich Böhem verlassen werden /
Sol solches hinförder genzlichen verboten sein. Do
aber unsere Hammermeister / die billich in vnsern Landen
den vorzug haben sollen / mit gutem Eisenstein zur not-
durfft versehen / mag der ander den Außlendischen ver-
kaufft werden. Jedoch daß ein Vorrath / ob vielleicht
ein mangel vorfallen möchte / behalten / darüber vnser
Berckmeister hinfürder starck vnd fest halten sol / bey ver-
meidung vnserer vnd vnserer Jungen Bettern Straff
vnd vngnad.

Zum Siebenden / Als auch wegen der Steinmesskübel
Glag fürgefallen / So sollen künfftig die Kübel oben
vnd vnten in gleicher weite sein / vnd dahin gericht wer-
den / daß derselben einer am Mas so viel als der vorige
austrage / Inmassen wir dann einen solchen Messkübel
in das Ambt Pirna verordnet / vnd sonderlich gemerckt /
darnach die andern gericht vnd gezeichnet / vnd sonst kein

D

an

andere die nicht mit solchem zeichen vermerckt/gebraucht
werden sollen.

Zum Achten/Sol auch der jetzige vnd künfftige Berg-
meister mit allen Hammermeistern richtige Büchlein
halten/ vnd darein verzeichnen/ wie viel Fuhren Eisen-
stein jedern Hammermeistern / auff einer oder der an-
dern Rechen zugemessen wird/ Ingleichnis ein son-
derlich Büchlein/was ein jeder an Geschmiedetem Ei-
sen in die Eisenkammer vnterschiedlich lieffert / vnd die
Bezahlung entrichtet. Vnd sol der Bergmeister we-
gen des Eisensteins / so er alle Messen den Hammer-
meistern Postweis gelassen vnd verkauft / von jederm
Stein Eisen so sie einantworten/ Zween Groschen abzie-
hen/ Do aber sich für den andern nechstfolgenden
Messen / diese Bezahlung oder Abzug nicht so hoch er-
streckte/vnd die Hammerleut an solchem empfangen Ei-
senstein Rest blieben/ sol er ihnen auff's neue keinen Ei-
senstein vom Berge folgen lassen / sie haben dann die
vorige Post/vnd was sie daran im Rest verhofftet / rich-
tig bezahlet/damit vnsern Jungen Bettern nicht vnrich-
tige Schulden gemacht werden. Vnd weil solches vmb
guter nachrichtigkeit willen angeordnet/darob festiglich
halten/bey Straff eines silbern Schocks.

Zum Neundten / Als auch die Bergleute sich des
Echlich's bishero sehr befüssen / dardurch der vertreib
des Eisensteins vor dessen gesteckt/vnd in voriger Ord-
nung

nung verboten gewesen/ Die weil aber unsere Commis-
sarien jeho befunden/ daß am Eisenstein ein grosser man-
gel ist/ Auch weil derselbige zum theil gering / vnd ohne
den Schlich von den guten Zechen nicht mit nutz ver-
arbeiten können/ So seind wir bisz auff wider ruffen/ vnd
ein zeitlang gnedigst zu frieden / daß die Bergkleute ihre
Schliche den Hammermeistern verkeuffen mögen / Jes-
doch sollen sie von jeder Fuhr einen Groschen zum Zes-
henden / gleich wie vom Eisenstein zugeben schuldig sein/
der Bergkmeister denselben berechnen/ auch den Berk-
leuten nicht verstaten / einige Fuhr ohne seinen bewust/
Messen zulassen/ oder zuverkauffen/ er habe dann einen
Zettel außm Bergkambt/ daß ihn derselb erlaubet/ In-
massen denn auch die Hammermeister keinen Schlich
von einigem Bergkman keuffen sollen/ sie haben denn des-
sen/ daß ihme solches aus dem Bergkambt vergünsti-
get / gnungsamem schein / durch einen Zettel vorzulegen/
damit unsern Jungen Bettern an der Zehendt Gebühr/
nichts zu rück bleibe/ bey Zwen silbern Schock Straff.

¶ Im Zehenden/ Weil der Bergkgeschworne mit noth-
dürffiger Besoldung versehen / vnd auch Klagen ein-
kommen / als ob Eisenstein vom Bergkwerge verlohr-
ren werde / So sol er hinfüro / vor vnd nach Mittage
auff dem Bergkwercke fleißige auffacht haben/ daß die
Knapschafft mit dem Eisenstein richtig ombgehe/ vnd so
vutrew vermerckt wärde / daß sich die Fuhrleute / oder
wer der auch sey/ am Eisenstein/ der ihm nicht gebühre/
D ij vorgriffe/

vorgriffe / solchs dem Bergkmeister alsbald berich-
ten / wie dann der Bergkmeister den Verbrecher ersitt-
chen umb zwey sübern Schock straffen sol / Do er
aber zum andernmal widerkomt / sol er Pferd vnd
Wagen verlustig sein.

Zum Elfften / Sol auch der Bergkmeister hinfü-
ro weder Geschworne noch Steinmesser allein vor
sich selbst / ab oder an zusetzen macht haben / Son-
dern / do mangel an einem oder dem andern befun-
den / solchs dem Oberbergkmeister vnd Bergkwercks
verwaltern / wann sie zur Quartalsrechnung dahin
gelangen / berichten / vnd darauff Bescheids erwar-
ten.

Ingleichem / da die Amptsuerordneten auffm
Bergkwerck vnd Himmern / etwas vnrichtiges
vermercken / dem Bergkmeister vermelden / vnd neben
denselbigen hterinnen gute richtigkeit schaffen vnd
erhalten / auch was nothwendig / an vns gelangen
lassen / vnd darauff onfers Befelichs gewarten / Wie
wir dann auch hiermit wollen verordnet haben / das
onser in Vormündschafft verordneter Amptman zu
Dirnaw / ober solch onser Bergkwerck vnd Hammer /
vnd die darauff bestalten Bergkbeampten / das ober
Aufsehen haben / vnd zu beförderung solches Bergk-
wercks vnd Hammer / gute anordnung vnd vorse-
hung thun vnd leisten sollen.

Zum

Zum Zwölfften/ Sol der Bergmeister den Wöchentlichen Anshnit / so wol die Quartal Register mit der Knapschafft auff jeder Rechen fleißig vnd richtig halten vnd einlegen lassen/ Auch den Vorlag auff den Ganghafftigen guten Rechen dahin richten / damit kein ungewisser Rest vnd schulden auffwachsen/ bey vermeidung vnserer Straff vnd vngnade.

Zum Drenzehenden/ Wollen wir/ souiel die Hämmer belanget / daß dieselbigen vor allen dingen / bey denen hernach auffgesetzten Straffen/ zu nutz vnd gedenen der Bergkwerck vnd Handwerckslente / welche solch Eisen gebrauchen / gut / tüchtig Eisen schmieden/ damit meniglich versehen / Dagegen ihnen von jedem Stein Seneisen Neundhalben Groschen / vnd dann für jedern Stein Geviert Eisen Acht Groschen/ für das gute Zweischnelzigte Eisen aber / so in dem vntern Reichhammer ober Königstein / mit was größern Kosten gezeuget wird/ einen Stein Flach oder Geviert Eisen/ vmb Eilff Groschen vnd zween Pfennig/ durch den Bergmeister sol bezahlt werden.

Was wir aber vor vnsern / oder vnser Jungen Bettern Hofe / Zeughaus / vnd sonst bedürffen / oder insonderheit bestellen lassen / dasselbige sollen sie einen Groschen wolfeiler bezahlt nemen / an welchem Eisen ein Hammermeister so viel als der ander schmieden vnd fertigen / oder an seinem Eisen der übrige Groschen sol abgerechnet werden.

Zum Vierzehenden/Sollen die Hammermeister alles Eisen mit dem Gemerck oder Zeichen / welches ihnen inhalts der vorigen Ordnung / beneben dem Gewichte zugestellt/ vnd nicht kalt zzeichnen/ welches aber unbezeichnet befunden / des sollen sie verlustig sein / vnd ihnen nicht bezahlet werden.

So auch ein Hammermeister vntüchtig Eisen in die Schammer vberantworten wird/ welches dann einem jeden Werckmanne / der solches gebraucht / anzuzeigen freystehen sol/ vnd mit ausgeführt wird welcher Hammermeister das geschmiedet/ der sol jedesmal / so oft er dieses vberweist / vmb Vier Silbern Schock gestrafft werden/ vnd des Eisens darneben verlustig sein.

Zum Funffzehenden/Sol auch ein jeder Hammermeister das Eisen/ an rechtem vnd gutem Dreßnischen Gewichte/ je Zwey vnd zwanzig Pfund für einen Stein gerechnet / vberantworten / vnd sich darauff befleißigen/ daß Drey Stab einen Stein am Gewichte austragen mögen/vnd einen jedern Stein in sonderheit binden/wie zuuor auch breuchlich gewesen / Auch ein jeder Hammermeister/ eine gewisse / recht geeichtete Wage haben/ darauff ein halb Sechzig Eisen kan gewogen werden/ vnd sol der Werckmeister in guter acht haben / daß die Gewicht mehrmals auffgezogen / vnd die mengel daran abgestellet / vnd in richtigkeit gebracht werden.

Vnd weil man vor vnserer Jungen Bettern Bergstädte des Viererten Eisens benötigt/Sollen die Hammer
mer

hammermeister hinfür den Drittentheil Gebiert/ vnd Zwen
theil Eyseneien Wöchentlich in die Eysenkammer lie-
fern / darunter weder ihr Beileisen noch Keilstangen
einnengen/ sondern jede Gattung allein Wegen lassen/
bey Zwen Silberschock Straff.

Zum Sechzehenden/ Die Hammermeister sollen auch
weder ihren Hüttenarbeitern / Blösern / noch andern
ihrem Gefinde/ einig Eisen zu blasen / zu schmieden/ oder
zu verkeuffen gestatten / noch ihnen mit Eisen ablohnen/
sondern ihnen ihren gebührlichen Lohn mit Geld verrich-
ten/ vnd für dieselben aller Partierunge halben gut sein
vnd hassien / bey Vier Silberschock Straff.

Zum Siebenzehenden / Sollen die Hammermeistere
gleicher gestalt auch/ weder durch sich selbst noch andere
einigerley Eisen verschleiffen/ verpartieren noch verkauf-
fen/ Sondern alles in die Kammer getrewlich lieffern/
bey verlust ihres Hammers/ vnd aller anderer zugehöri-
gen Güter/ darauff dann sonderliche Aufseher bestellt/
vnd wenn dieselbigen jemand / der sich oberwehnter
Stück fleißiget / oberfändig machen / oder darüber
betretten / vnd angehalten werden / dem soll jedes
mals/ mit vserm vorwissen/ Fünff vnd zwanzig Gulden
aus der Eysenkammer gegeben werden / vnd dargegen
das angehaltene Eisen der Kammer heimfallen.

Do auch der oder die jenigen so solch Eisen antref-
fen/ den Ubertretern zuschwach / sollen sie die nechst an-
geseffenen

gefe. Jenen Forstmeister / Förster / vnd Amptsdorffschaff-
ten anruffen / welche schuldig sein sollen / bey Leibesstraff
ihnen Folge vnd Hülffe zu leisten / die Vorbrechere zu
hafften zu bringen / vnd dieselbigen dem Schösser / in des
befohlenen Ambt sie angetroffen / oberantworten / dage-
gen ihnen so bald die verordneten Fünff vnd Zwanzig
Gülden zugestellt werden sollen.

Zum Aehzehenden / Sollen auch die Hammermeister /
mit fleiß dahin sehen / vnd gute auffachtung haben /
Wann das ausgezogene Eisen vnter dem Hammer zu
schrotten wird / daß die Mittelstück zu Seneisen / für
die Handwercksleute / die andern außwendigen aber zu
Gevierten vnd andern Eisen gebraucht vnd geschmiedet
werden. Doch sollen die Hammermeister niemand
einigen Stein noch Stab Eisen / welcher ohne vnser vor-
wissen vnd unterschriebene Befehlich oder Zettel bestel-
let / fertigen / schmieden oder zukommen lassen.

Was aber die krummen Zapffen / vor die Bergck-
städte Freyberg oder andere anlanget / darzu dann auch
fürnemlich gut Eisen gehöret / solche sollen vom Bergck-
meister zu Freyberg / bey dem Bergckmeister auffm Gieß-
hübel / daß er dieselben machen lassen / suchen / vnd dar-
umb anhalten / Der Bergckmeister zum Gießhübel auch
keinen gemachten krummen Zapffen vom Hammer nach
Freyberg führen lassen / er sey dem in der Eisenkam-
mer zu Pirnaw Gewogen / vnd das gebührend auffgeld
dauon

davon entrichtet / bey Crafft Zwen Silberschock.

Damit auch die Drothmühl zum Lohm n/ vnd der
Zehenhammer zum Königstein mit Eisen versehen wer-
den/ vnd sich die Handwerge ober vortel nicht zubeschwe-
ren haben/ So wollen vnd ordnen wir hiermit/ daß der
Bergkmeister ihnen zur nothdurfft von Sensen vnd ge-
vierten Eisen/ wie es eingeaantwortet wird / aus der Ei-
senkammer zu Pirna/ zukauffen gebe vnd folgen lasse.

Im Neunzehenden / Sollen sich alle Hammermeis-
ter / vermög voriger Ordnung/ vnd bey zuuorgesetzter
Deen / auch niederlegung des Schmiedwercks / des
Sinderpochens/ Wasschens vnd vorarbeitens / genz-
lich enthalten. Weil wir aber auff sonderliche masse/
vermög vnseris jüngsten / deshalben am Dato Zielbach
den 28. Junij / Anno 92. ergangenen Befehlichs / die
Sinderhauffen zu pochen / wenn einer des Jahrs ober
von einem Zeug Fünff Galden Zinse giebet / gnedigst
erleubet / So seind wir / lauts ausgegangenes obge-
regts Befehlichs / do einer oder mehr / sich des Pochens
vnd Wasschens gebrauchen wolte/ vnd solcher Zins von
ihm gereicht wird/ damit nachmals zu frieden / Jedoch//
behalten wir vns vnd vnsern Jungen Bettern hiermit
zuuor / do solchs gemisbrauchet würde/ solchs jederzeit
wiederumb abzuschaffen.

Im Zwanzigsten / Soll auch ein jeder Hammermeis-
ter sein Gesind auff ein halbes Jahr/ Nieden/ vnd kei-
nen

nen frembden Hüttenarbeiter / ohne vorlegung guter
richtigen Kundschaft / auffnehmen / befördern vnd unter-
halten / keiner dem andern in der bestimbten Niedzeit /
sein Befindt abspendig machen / oder mit vngewöhnlichem
Lohn vbersetzen / Ob aber innerhalb gemeldter Zeit /
des Hüttengesinds eines oder mehr / seine Zeit nicht
ausstehen / sondern ohne seines Hammermeister Abs-
chied vnd vorlaubung weglauffen würde / der oder die-
selben sollen von andern Hammermeistern keines wegs
bey Straff Zweyer Schock angenommen / befördert /
noch unterhalten / sondern die weggelauffenen Personen
im Ambt Vier Wochen lang im Gefängnis gestrafft
werden.

Zum Ein vnd zwanzigsten / Nachdem sich die Ham-
mermeister / daß sie von Köhlern vnd Fuhrleuten / wann
das Kohl außm Wald vermessen / bevortelt werden be-
schwert / Demnach sol das gebrandte Kohl den Ham-
mermeistern für der Hütten / wie bißhero geschehen / zu
gemessen werden. Weil aber solchs durch einen bestel-
ten Kohlmesser allein nicht geschehen kan / so sol ein je-
der Hammermeister / so wol der Pachtman im Reich-
hammer vbern Königstein / einen eigenen Kohlmesser hal-
ten / denselben aber zuvor im Ambt fürstellen / welcher
sol verendet werden / mit dem Kohlmessen treulich vnd
recht vmbzugehen / vnd wieviel vermessen / dem Forst-
meister anzuzeigen / Zudem ende wir dann einen gewis-
sen

sen Messkorb ins Ambt Pirna verordnet / darnach die andern sollen geeicht / vnd mit einem sonderlichen Zeichen vermerckt werden / Auff welches Forstmeistere vnd Förstere fleißige auffachtung haben sollen / das kein ander / als der mit solchem Zeichen vermerckter Messkorb gebraucht / Auch die jedes orts vermessenen Kohlen / durch die Köhler vnd Kohlmesser ihnen den Forstmeistern angemeldet / vnd auff die Kohlzeitel verzeichnet werden.

So auch ein Hammermeister / einen oder mehr Kohlzeitel verlieren würde / sol er einen jedern mit Hundert Körben Waldzins zur Straff verbüssen / Desgleichen / da ein Hammermeister einen falschen / ungeichten vnd unbezeichneten Messkorb brauchen würde / sol er jedesmal Zwen Silbern Schock Straff verfallen sein.

Zum Zwen vnd zwanzigsten / Damit auch durch vnterordnung des Wercks / die Wälde vnd Gehölz nicht gantzlich in abnehmung kommen / vnd ohne vnterscheid alles Nutzholz darnieder geschlagen werde / So sollen Forstmeistere vnd Förster in fleißiger vnd guter acht haben / auch die anweisung also thun / das in den Kohlhäusern / das geschlachte Nutzholz / an Bretbeumen vnd andern verschonet / vnd nicht umbgeschlagen noch verkohlet / dargegen aber das andere gemeine Holz / vnd was vmbgebrochen / liegend vnd wandelbar / mit auffarbeiten / auffreunen / in die Kohlstädte zusammen bringen

E ij

vnd

vnd verkohlen / vnd dasselbige nicht zustreret liegen/
noch vergebens vmbkommen lassen.

Zum Drey vnd zwanzigsten / Weil sich auch die Ham-
mermeister beklagt / daß ihnen das Kolholz zu un-
rechter zeit angewisen werde / So sol hinfüro die anwei-
sung von Halben Jahren zu Halben Jahren / wann der
Safft ein vnd aus trit / geschehen / vnd sol ein jeder Köh-
ler keinem andern Hammermeister denn deme / darauff
er eingewiset / solch Holz verkohlen / auch bey keinem
andern sich solche zeit ober in arbeit einlassen / bey straff
eines silbern Schocks.

Zum Vier vnd zwanzigsten / Damit gute Pocheisen vor
die Zienbergkwerge auffm Altenberg gemacht / vnd eine
gleichheit / damit ein Hammermeister so viel Pocheisen
als der ander Schmiede vnd mache / gehalten werden
möge / So wollen wir / daß ohne vorwissen des Bergk-
meisters im Bergkgieszhübel hinförder kein einig Poch-
eisen geschmiedet werde / es geschehe dann mit seinem
wissen / vnd daß derjenige / der sie bedarff / einen Zettel
an den Hammermeister / welchen solch Schmieden be-
trifft / von ihme nemen / So sollen auch alle gemachte
Pocheisen / so viel derer sein mögen / in die Eisenkam-
mer zu Pirna geantwortet vnd gezogen werden / damit
vnsrer Jungen Bettern hieran habendem Aufgelde
nichts entzogen werde / bey vermeidung Zehen Silbern
Schock Straff.

Letz

B Eslichen / wollen wir vns in tragen-
Dgender Vormündschafft / hiermit vorbe-
halten haben / diese Ordnung vnd Artickel / nach ersor-
derung der nothdurfft vnd des Bergtwercks gelegenheit
jederzeit zu endern / zunehren / vnd zuuermindern.

Vnd befehlen dar auff obgedachten vnsern in Vor-
mündschafft verordneten Amtman vnd Amtschösser /
Forstmeister / Vorwaltern der Eisenkammer / Berg-
meister / Berckgeschwornen / Knapschafft vnd Hammer-
meistern / Sowol derselben Gesinde / vnd allen andern /
ein jeder wolle sich diesen obgeschriebenen Puncten vnd
Artickeln gehorsamlich vnd gemess verhalten / stracks
vnd festiglich nachgehen vnd geleben / die keines weges
obertretten / noch vorsehiglich darwieder handeln / als
lieb einem jeden sey vnser vngnade / vnd hierinne ein-
uerleibte Peen vnd Straffe zuuermeyden. Zu vhrkund
haben wir vnser Secret hierauff drucken lassen / Gesche-
hen zu Torgaw / den Fünff vnd Zwanzigsten Februarij /
der wenigern Zahl / im Vier vnd Neunzigsten Jahr.



D B nun wol seint Anno 1594. solche
nützliche Ordnung in else vorblieben/
dennoch aber durch allerhand widerwertig-
keit / vnfließ / mißbrauch vnd Vntrew / solche
herrlich Werck abermals in gros stecken gera-
ten / so wir anderweit mit ernstern einsehen
zu hülffe kommen / auch abgelauffenem 1613.
Jahres Commissarien verordnen müssen / vff
deroselben fleißige erkundigung / erwegung
vnd bericht / am zwanzigsten Decembris be-
meldes Jahres / beneben erwehnten Commis-
sarien, Bergmeister / Geschworne / Hammer-
meister vnd andere darzu gehörige Personen
anhero nach Dresden vor unsere Cammer-
räthe vnd Rentmeister beschieden / hierüber ei-
nes vnd das ander theil nach nothdurfft ver-
nommen / vnd nach wolbedachter erwegung /
hierinnen auff's new einen gewissen Abschied
ertheilen vnd auffrichten lassen / vber welchen
gegebenen Abschied / wie hernachfolgende in
in seinem Buchstaben zubefinden / wir noch-
mals gehalten haben wollen.

Folgt

Folgt der Abschied /

Wie derselbige von den Churfürstlichen
Sächsischen Cammer: vnd Bergkräthen /
auch Renthmeister / Anno 1613.
ertheilet.

Auff befehlich des Durch-
lauchtigsten / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn / Johann Georgen / Her-
zogen zu Sachssen / Süllich / Cleve vnd Bergk / des hei-
ligen Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Churfür-
sten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meis-
sen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / Graff zu der
Margk vnd Ravensbergk / Herr zum Ravensstein / un-
fers gnedigsten Herrn / Haben ihr Churfürst. Gnaden
verordnete Cammerräthe vnd Renthmeister / in sachen
die Bergkleute des Sülzhüblichen Eisen Bergkwercks /
sonderlich die Gewercken vff S. Benedix eins / vnd der
Hammermeister im Ambt Pirn / ander theils / nach
angeordneter vnd volbrachter Prob / dann der darzu
deputirten Commissarien , eingeschickten vnterthenigsten
Bericht / folgenden Bescheid ertheilet. Dieweil daraus
auch der heutigen gehaltenen Verhör zubefinden / Bergk-
meister / Geschworne / vnd meistens Hammermeister
dis

dis auch gestendig / daß der vorhandene Eisenstein / wel-
cher auff S. Benedix erbaswet / wann er mit den andern
Sißhüblischen Stein / wie bey gedachter Proba gesche-
hen / vermengt / gut Eisen gibt / daß demnach die Ham-
mermeister denselben vmb gebührlische bezahlung / wie
er von den Bergkbeampten *estimiret*, vnd angeschlagen /
annehmen / abführen / vnd nach jetziger gemachter Prob
gebrauchen sollen / Vnd weil sie / die Hammermeister /
bißhero öfftermal gering vnd vntüglich Eisen gemacht /
vnd den Vortrieb desselben mit Ihrer Gurf. G. schaden
merklichen verhindert / So sollen zwar sie bey der
ordentlichen Steinbesichtigung / ihr bedencken / welcher
Stein tüchtig oder nicht / eröffnen / aber daß erkentnis
vnd der Ausschlag / sol bey den Bergckbeampten beru-
hen / die auch jedesmals den Vorrath der Steine vff den
Sechen nach fleißiger Wegung derselben / zu sammeln
fortiren / eine *general* Prob vff der Hämmer einen / nach
der Reihe / weil jüngstmal in der Para / damit der
anfang gemacht / doch / daß auch derselbe Hammermei-
ster den Hammer mit allem Geräthe zuvor richtig vnd
tüchtig anrichte / daraus fertigen / wann sich das Eisen
gut befindet / den Hammermeister aufflegen / solche ar-
ten der Steine mit einander abzuführen / vnd zuschmel-
zen / Nicht aber den besten allein / vnd den geringen her-
nach zuuerarbeiten.

Es sol auch ein jeder Hammermeister / so bald
von

von obgedachter Prob auff ehliche Stab/wie sie sonsten
in alle wege zuthun schuldig seind / sein Zeichen schlagen/
Dauon der Bergkmeister den Obermeistern der Grob-
schmiede vnd Schlosser zu Dresden / auff das sie vnd
andere ihre Handwercksmeister von einer Steinbesichti-
gung zur andern / acht haben / ob auch die Hammer-
meister die Eisen nach solcher güte gemacht / zustellen
sol / vnd solche sortirung der Stein / sambt den Proben
sol auff jedere Steinbesichtigung vnd zusammenkunft
der Hammermeister vnd Bergkleute von newen besche-
hen/Würde aber einer oder der ander Hammermeister
ohne wichtige/erhebliche vrsachen aussenbleiben /oder her
nach wider diese anordnung verbrechen / derer jeder sol
Ihrer Ghuf. Gn. Sunffzig Gulden Mütz verfallen sein.

Vnd sol mit den Pocheisen / auff's Bergkwerk
zum Altenbergk diese Ordnung gehalten werden/ Das
solche bey dem Bergkmeister / vnd nicht bey einem oder
dem andern Hammermeister bestellet / vnd nach der Rei-
he / wen es jetzt das Loß zum anfang geben wird/ge-
wöhnlich ein Hammermeister mit vollem Moster ein
Sechzig / die andern halb so viel fertigen/vnd nach sol-
cher Reihe vnd Ordnung durch den Bergkmeister bezah-
let werden sol.

Es sollen aber auch die Bergkleute ihren erbatweten
Stein fleißig seubern vnd rein machen/ vnd darinnen/
S wie

wie die Hammermeister geklagt / kein vorteil noch eigen
nutz suchen / Dann auff solchem fall sollen sie solchen/
bis er vom neuen außgeklaubet vnd gereiniget / anzunes
men vnuerbunden sein / vnd sie sonst allerselts in ges
genwertigen / so wol auch in den andern Puneten / der
Anno 1594. publicirten Bergckordnung / vnterthenigste
gehorsambste folge leisten.

Al langende aber der Bergckleute gebetes
nen wider eröffnung des Nitlern / vnd Bauwir
diger erhaltung des tieffen Stollens / so wol die
zu den Kostenwirthlichen Stollen gehörigen Gewercken
gesuchte Benstewer / sol das beydes ihrer Churf. Gn.
vnterthenigst vorgetragen / vnd bemelte Bergckleute vnd
Gewercken darauff mit ihrer Churf. Gn. gnedigsten Bes
scheid versehen werden / Freulich vnd vngeschrde /
Alles mit vorbehalt / diesen bescheid nach gelegenheit der
Zeit vnd nothdurfft zuerkleren / zuuerbessern oder zuuer
mindern. In beysein Ihrer Churf. G. Rätthe / des Herrn
Bergckheuptmans Gaspar Rudolph von Schönbergk
zu Wilzdorff / dann des Hauptmans zu Pirn vnd Hohn
stein / Rudolph von Bünow auff Liebstadt. Vnd ist
zu vhrkund dessen / jederm begehrenden Abschrift da
von / vnter ihrer Churf. G. Cammer Secret zugestellt /
So geschehen zu Dresden / den 20. Dec
cembris / Anno 1613.

End

In dem herten wol verhofft / es solte diß
Werk / vornemlich / weil wir / so wol vn-
sere löbliche Vorfahren / vnterschiedenen vor-
lag hier zu thun / vnd die außzahlung verordnen
lassen / wieder in einen nützlichen Stand ge-
bracht werden / vnd vns solcher Vorlag durch
den Eisen verkauff / in vnser Renth oder Eisen
Cammervorlag richtig wider einkommen /
vnd die Hammermeister wider dardurch be-
zahlet / auch die Sewercken des Bergwercks /
Köhler vnd andere Arbeiter hindurch befrie-
diget / vnd im nützlichem Fortgang gesetzt
worden sein.

Wann wir aber von den Hammermeistern
nochmals / wegen mangel der außzahlung vnter-
schiedlich angelanget worden / auch bey ferner
erkundigung vermercken / daß fast die meisten
Hammerwerck stehen / die Arbeit liegen / die
Holtz vnd Kohlenzahlung vns ohne hülffe
nicht erfolgen / die Ordnung des nechsten Ab-
schiedts mit gewisser abfuhr des Eisensteins
nicht gehalten / etzliche vortelhaffte Hammer-
K ij meister

meister den Stein nochmals vngleich nemen/
nur daß sie viel/gleich vntüchtig Eisen machē/
vnd also vnser Eisencammer bey vorigem
grossen vorrath des bösen Eisens / mit meh-
rem geheufft / vnd also der Eisenhandel vor-
setziglich in weiter stecken geführt / vnser Ver-
lag darbey vergehet / Inmassen wir auch bey
jetzigem auffwegen des Geschmiedeten vnd
Begossenen Eisens / beyder Eisencammern/
den mangel vnd Rest / so wol derselben Ver-
waltere vnfließ / wider ihre Pflicht vnd Be-
stallung / nicht mit wenig verwunderung ver-
nommen / vnd solchs endlich mit vngnaden
zuuormercken geursachet.

Wann wir aber gleichwol nit gemeint / vns
also bey vnsern vnd vnsern löblichen Vorfah-
ren woluerfasten Bergkwercke / Ordnung/
Abschieden / Vorlag vnd Eisenhandel / wei-
ter vmbführen zu lassen.

Als seind wir dannenhero geursacht / sol-
che vnserer Hoch geehrten Herren Vorfahren
nützliche Ordnungen nicht allein zuwieder-
ho

holen/sondern auch jetziger Welt list/ vnd be-
findlichem vnfleiß nach/ zu vermehren/ zu ver-
bessern/ vnd mit höhern Straffen zubelegen/
vnd darüber mit ernstem eiffer/sonderlich wi-
der die Verbrecher bestendig zu halten. Vnd

I.

Erstlichen/wollen wir noch
mals / daß vnser Bergkmeister/Bergk-
verwalter vnd Geschworne / bey fleißiger vffsicht /
daß die G:brude fortgetrieben / der Eisenstein von
den Gewerken / bey verlust des Eisensteins rein
vnd wol geschieden / nach verbrachter Eisen Proba/der
an vnterschiedenen Sorten vnd Ort/ der Zechen nach/
gleich abgetheilet / auch im Vermessen / jeder Hammer-
meister/seinen Antheil / voriger Ordnung nach/bekom-
me / Wie dann auch bey den neuen Sündigen Zechen/
alsobald bey der Ersten Steinbesichtigung vnd außmes-
sung solcher Stein vnff die *general* Prob gestellt werden
sol / damit man nach befundener sicherheit / die Zeche
fortbauwen / oder vffu gegenfall nicht viel vergeblicher
Vncosten darauff gewendet werden mögen. Solte sich
alsdann nochmals etwas zweiffelhaffiges darbey be-
finden / kan alsdann eine *Special* Proba auch angestel-
let werden.

Es sollen auch der Bergkmeister/Bergkuorwalter
vnd Geschworne / so ihre eigene Zechen haben / bey
Straff Funffzig Gulden/ auch verlust Pferd/Wagen
vnd Eisenstein/ihre vnd ihrer befreundten Eisenstein/vor
der gefertigten Proba vnd gewissen austheilung/ einem
oder dem andern Hammermeister nicht verlassen/ zuschi-
cken/einschieben/noch vber die austheilung für die Häm-
mer schaffen / lieffern / anführen noch sie darzu anhal-
ten lassen / sondern gleichsfals bis zu der Proba vnd
austheilung / wie andere / solchen Stein rein aus-
geschieden vnd gesichert/an gehörige örter stürzen lassen/
wie auch jeder Hammermeister gleichsfals sich solches
eigenen vnzeitigen annemens oder vnterschleiffs vnbe-
sichtigter Stein oder Schlichs / bey Funffzig Gulden
straff/eigentlich sich enthalten sol.

Inmassen dann die tüchtigen Echlich hinfüro
gleichsfals bis zur austheilung behalten / vnd dann so
ebenmässig bey obberürter straff zu gleicher austheilung
gebracht / vnd jedem Hammermeister sein antheil mit
vbergeben werde.

II.

Bey solcher Abtheilung sol alsobald
der Bergkmeister/Bergkuerwalter vnd
Hammermeister / welche jedesmals bey vorerwehnter
Straff/ semplich zur stelle sein / vnd niemand / wer der
auch

auch sey/ einigen vortheil verstaten sollen / Gegenbüchlein halten / darcin verzeichnen/ was bey jeder austheilung jedem Hammermeister für Fuder Stein vñ Schlich zugemessen werden/ Do auch einer dem andern sein Eisenstein oder Schlich abführen würde/ der sol nicht allein ihm denselben doppelt erstatten/ sondern auch vns von jedem Fuder Zehen Gilden Straffe verfallen sein.

III.

So auch einer oder der ander in seinem Hammer/ den besten Eisenstein allein/ vnd den geringen auch allein / vnd denselben nach der gefertigten Proba vnd Abtheilung / jedesmal nicht gleich zusammen setzen / vnd böß Eisen fertigen würde/ derselbe sol jedesmal/ daß er wider die Ordnung gehandelt/ des Eisens verlustig/ auch Zwanzig Gilden Straff zum halben theil vns / vnd den andern halben theil den gesambden Hammermeistern verfallen sein.

Wie denn auch nachmals die Wochen Rechnung vber empfangenem Eisenstein vnd liefferung des Eisens/ So wol durch die vorhin darzu verordneten / beysein des Bergkmeisters vnd Bergkwercksverwalter / Geschwornen/ Gewercken / Oberforstmeisters / Försters/ Köhler vnd andere darzu gehörige Personen/ neben stet fleißiger vffsicht vnd verhütung allerhand partierung /
die

die Zahrechnung vber den Eisenstein / Schlich / Holz /
Kohlen / vnd anders / Persöhnlich beywohnen / mit fleiß
anhören / die Zettel vnd Kerbhölzer mit fleiß ersehen / da-
mit allenthalben richtige Abrechnung gehalten / vnd die-
sem Werck nichts nachtheiliges einreisen oder erfolgen
möge.

Gleichsals auch die Blesere vnd Schmiede /
welche in den Hämmern fleißige auffacht / Register vnd
Kerbhölzer vber alles gefertigte Eisen vnd Eiserne Wah-
ren teglich halten / Wöchentlich ins Ampt / gegen einem
bekenntnis Zettel eingeben / hernach bey der Quartals
Rechnung erscheinen / ihre Gegenregister / Kerbhölzer
vnd Zettel / bey straff Fünff Gulden mit zur stellebringen /
vnd solcher Rechnung gleichsals mit fleiß beywoh-
nen sollen.

Es sol auch ein jeder Hammermeister von jederm
Pochwerck / laut des Churf. Befehls / Anno 92.
so mit 3. oder 4. Stempffeln geföhrt / vns Fünff Gul-
den Pocherzins / Jährlichen reichen / Ingleichen ge-
wassene vnd Godeleisen nicht auff dem Schmiedeherd /
sondern durch den Hohenofen / neben andern Eisens-
stein durchsetzen / jeder Hammermeister / so offt
er es vberföhret wird / bey straff Zehen
Gulden / verbunden sein.



Alle

IIII.

Alle Geschmiedete Eisen vnd Eisenwah-
ren/an Sensen/Stab/Sevierdten Eisen/
Schienen vnd andern / auch an Mühlzapffen/Ringen/
Stangen/ Pflugsharen/Segen/Bucheisen/ vnd ande-
rer Arbeit / wie es genennet werden mag/ nichts dauon
außgeschlossen / sol auff solchen Hämmeru / nicht allein
fleißig / gut vnd tüchtig/ in rechtem Gewicht gefertiget/
mit dem ordentlichen Zeichen beschlagen / sondern auch
alles vnserm Eiseuorwaltern / in vnser Eiscam-
mer nach Pirna/ an völigem Gewichte wöchentlich ge-
liefert / richtige Einschreibbüchlein von beyden theilen/
einer dem andern in sein Büchlein zu vorzeichnen/darü-
ber gehalten / vnd dem Hammermeister die gebührende
Zahlung erfolgen/ Hiergegen/ was die Hammermeister
an Eisenstem/Holz vnd Kohlen/vff die Termin empfan-
gen/gleichsals richtig vnd ohne verzug bezahlen / vnd
keinen Rest bey ihnen aufwachssen lassen sollen.

Würde aber einer oder der ander Hammermeister
in einem oder andern Punct hierinnen brüchich befunden
den / auch seine Eisen oder Eisenwahren anderer Orte
verkauffen / derselbe sol vns / ober verlust des Eisens/
noch jedesmal Zwanzig Gulden zur Straff vorfallen
sein/ Wie es dann auch gleichsals mit den Gergosse-
nen Wahren gehalten werden sol.

¶

Vnd

Vnd sol der Eisenverwalter / vber den Wöchentlichen empfang / vnd verkauff des Eisens / alle Sontage bey Straff eines Guldens / dem Schösser einen Wochenzettel zustellen / welcher alle Montag mit der Eisensfuhr / solch Verzeichnüs in die Churf. Cammer zur nachrichtung wider einschicken soll.

V.

Es sol auch vnser Eisenverwalter nochmals voriger / auch jetziger Ordnung / vnd seiner Bestallung nach / das übrige Eisen vnd Gessene Wahren / so nach Dresden gehörig / jedesmal vor voll / vnd vnausgelesen / in solchen Zukosten / Maß / Berth vnd rechtem Gewichte / vnausgewechselt / gegen jedesmals richtigen Bekentnüssen / der arth / anzahl vnd Gewichte dahin liefern / darneben zugleich ein Doppelt Einschreibbüchlein halten / Was er auch vor Geld empfengt / mit Bekentnüs vnd Einschreiben in guter richtigkeit halten / damit nicht mißuerstand / vnrichtigkeit oder nachtheil weiter erfolge.

VI.

Weil auch in vnser Eisencammer zu Dresden / der Abgang des Eisens in ziemlich stecken gerathen / dahero wir numehr verursachet / enderung damit zutreffen / solche auch anderweit bestellet /

bestellet / vnd in gewisse Ordnung vnd Bestallung ge-
setzet.

Als wollen wir hierbey / das vnserer Eisenverwalte-
re hinführo der Eisencammer stet vnd fleißig abwarten /
das empfangene Eisen in richtige Rechnung führen / vn-
sern Cammerräthen / was er Wöchentlich vor Wah-
ren vnd Eisen empfehet / so wol was er verkaufft / alle
Sonabend richtig Verzeichnüs einantworten / das
Geld an gehörige Ort liefern / oder in die Cassa legen /
vnd keinen Rest bey ihnen auffwachssen lassen sollen.

VII.

Sod die weil wir auch zu bessern vnd
gewissern abgang / einer jeden Eisencam-
mer eine gewisse Keyser Embter vnd Städte zugeschlaz-
gen / welche vermög vñs als vnserer ergangenen Manda-
ta vnd Befehliche / sich ihres Eisens hinführo an solchen
vnd keinem andern orth / bey Straff erholen sollen. Als

Zu der Birnischen Ei-

sen Cammer:

Stadt	{ Birna /	Altenbergk /
	{ Hohnstein /	Radebergk /
	{ Stölpen /	Lohmen.
	{ Dippoltiswalda /	

Dann derer Embter Dorffschafften.

G ij

Zu

Zu der Dresznischen Eise- sen Cammer.

Stadt	{ Dresden /	Moritzburgk /
	{ Tharand /	Hain /
	{ Rössen /	Mühlbergk /
	{ Weissen /	Liebenwerda.
	{ Gschatz /	

Dann derer Embter Dorffschafften.

H Zergegen aber die andern Händler vnd Fuhrleute
des frembden Eisens so weit abgeschafft / vnd ih-
ren Eisenhandel einzustellen / bey einer sonderlichen straff
aufferlegt vnd befohlen. Als sollen unsere Eisenver-
waltere / nicht allein bey ihren eingegebenen Eisencam-
mern eine fleißige vorsichtigkeit gebrauchen / alhier bey
den Eisenhändlern gute auffsiht zuhaben / auch ein jeder
in seiner Keyser vnd Bezirck / mißbrauch / vnterschleiff
oder Handierung der Eisenhändler oder eingeführten
Eisens / sich mit bestem fleiß erkundigen / vnd bey
Straff Dreyßig Guldten / niemand eini-
gen Mißbrauch verstatten oder
nachsehen.

Lezlichen /

Jetzlichen wollen wir

uns hiermit vorbehalten haben /
diese Ordnung vnd Artickel / nach erforder-
ung der nothdurfft vnd Bergkwercks geles-
genheit vnd gefallen / jederzeit zu endern / zu
mehreren / vnd zuuermindern.

Vnd befehlen darauff vnsern jetzigen
vnd künfftigen Hauptman vnd Schössern zu
Pirnatw / auch Forstmeister / Vorwaltern
der Eisencammern / Berckmeistern / Knap-
schafft vnd Hammermeistern / so wol dersel-
ben Gesinde / vnd allen andern / ein jeder wol-
le sich diesen obgeschriebenen Puncten vnd
Artickeln gehorsamlich vnd gemess verhalten /
stracks vnd festiglich nachgehen vnd geleben /
die keines weges vbertretten / noch vorse-
tziglig darwieder handeln / als lieb einem
jedern sey vnserer Gnade / vnd hierin ein
uerleibte Straffen zuuermeyden / Zu

G iij

vhrs

Ohrekundt haben wir vnser Secret hierauff
Drucken lassen / Vnd geben zu Dresden /
Den Ersten Monatstag Augusti / nach Chris
sti vnser lieben Herrn vnd Erlösers Geburt /
Eintausent / Sechshundert vnd im Vierzes
hendem Jahre.



TF 180

ULB Halle

3

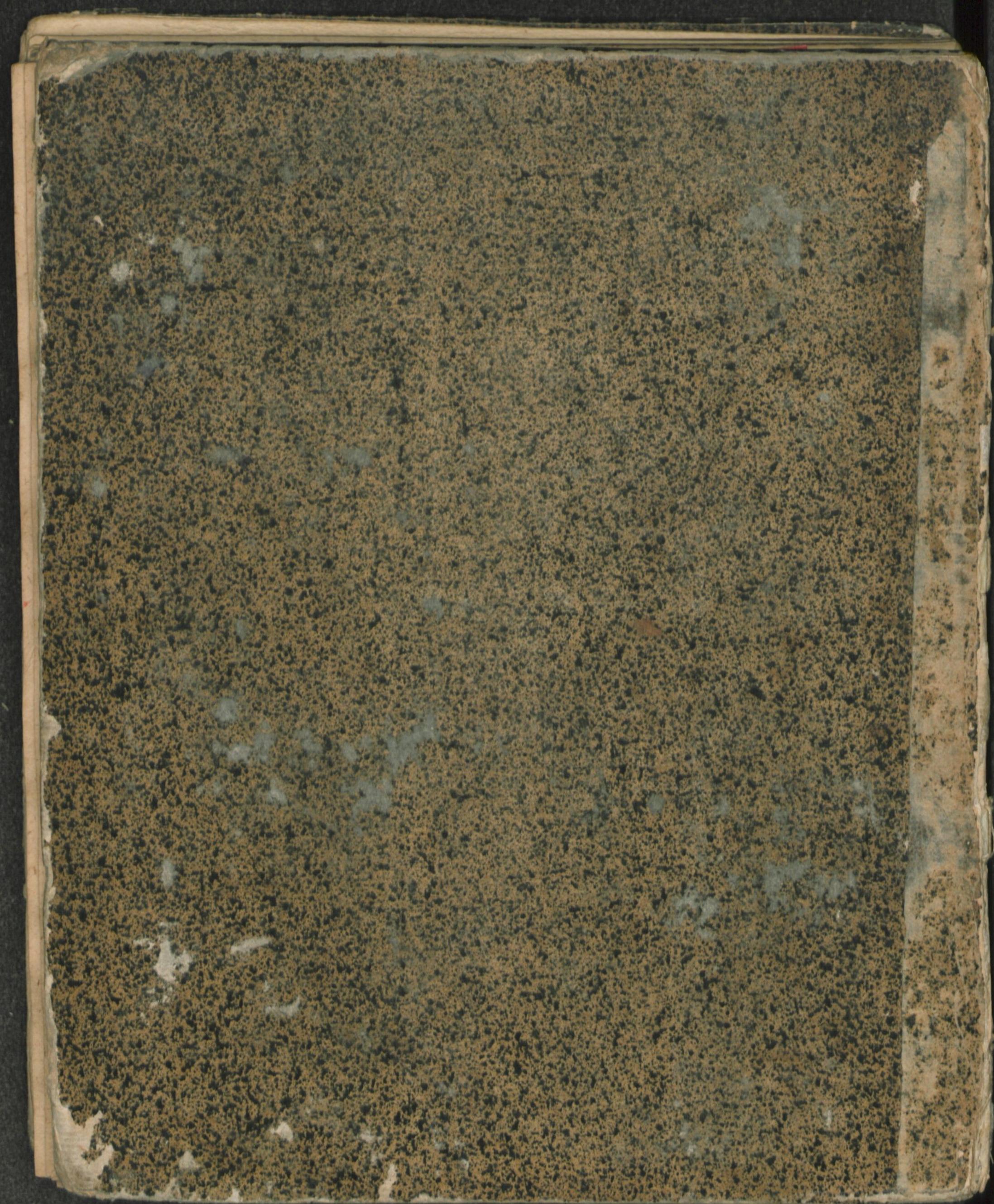
004 778 863



TA → OL

VD 17 7/16





De
sten / Ho
Herrn J
sen / Gütlich
Reichs Erbn
ringen / Ma
deburg /

0,122
isen
m
stig
Herrn /
zu Sachs
n Kömischen
rassen in Dö
affen zu Mag
erg / Herrn

